

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An die
Mitglieder des Grossen Rates

GRG Nr.	16	PI 4	322
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 5. März 2019

**Parlamentarische Initiative von Urs Martin, Pascal Schmid, Manuel Strupler und
Stephan Tobler vom 13. Februar 2019
"Erhöhung der Steuerabzüge für Krankenkassenprämien"**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben er-
wähnten Parlamentarischen Initiative und macht davon wie folgt Gebrauch:

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird beantragt, aufgrund der im Zu-
sammenhang mit den steigenden Gesundheitskosten stehenden Erhöhung der Kran-
kenkassenprämien die entsprechenden Steuerabzüge ebenfalls anzuheben, damit der
Mittelstand wirksam entlastet werde. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung von
Fr. 6'200.-- auf Fr. 7'000.-- bei gemeinsam besteuerten Ehepaaren, von Fr. 3'100.-- auf
Fr. 3'500.-- bei den übrigen Steuerpflichtigen und von Fr. 800.-- auf Fr. 1'000.-- für min-
derjährige und in Ausbildung stehende Kinder, die vom Steuerpflichtigen unterstützt
werden.

II. § 34 Absatz 1 Ziffer 9 StG

Bei § 34 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG,
RB 640.1) handelt es sich um einen sog. allgemeinen Abzug. Allgemeine Abzüge tra-
gen v. a. sozial- und lenkungspolitischen Anliegen Rechnung, indem sie eigentliche Le-

2/3

benshaltungskosten zum Steuerabzug zulassen. Allgemeine Abzüge sind vom Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR 642.14) abschliessend vorgegeben. Die kantonalen Gesetzgeber können lediglich die Höhe der Abzüge festsetzen.

Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG ordnet an, dass "Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann", von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden kann. Der Abzug soll steuerliche Anreize zur Förderung der Selbstvorsorge schaffen.

Mit § 34 Abs.1 Ziff. 9 StG hat der Thurgauer Gesetzgeber diese zwingend anwendbare StHG-Bestimmung umgesetzt. Ihre letzte inhaltliche Änderung wurde per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Damals wurde auch zum letzten Mal die Höhe der Abzüge angehoben.

Gemäss kantonalem Recht gelten folgende Maximalabzüge:

- gemeinsam besteuerte Steuerpflichtige: Fr. 6'200.--;
- übrige Steuerpflichtige: Fr. 3'100.--;
- für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, die vom Steuerpflichtigen unterstützt werden: Fr. 800.--.

Seit 2011 sind die Krankenkassenprämien jährlich zum Teil massiv angestiegen, weshalb bei gewissen Steuerpflichtigen die Krankenkassenprämien nur noch teilweise abgezogen werden können.

III. Politische Würdigung

Die Behandlung der vorliegenden Parlamentarischen Initiative ist mit Blick auf verschiedene andere kantonale und eidgenössische Vorlagen zu beurteilen. Der Steuerertrag des Kantons Thurgau für das Jahr 2018 liegt deutlich über dem Budget, so dass ein Spielraum entsteht, in der kantonalen Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) auch die natürlichen Personen zu entlasten. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vorberatung der Steuervorlage im Grundsatz beschlossen, dass der steuerliche Abzug für Krankenkassenprämien erhöht werden soll.

Der Regierungsrat sieht vor, die Botschaft zur kantonalen Umsetzung der STAF-Vorlage am 24. Mai 2019 dem Grossen Rat zu übermitteln, falls das Referendum zur nationalen STAF-Vorlage am 19. Mai 2019 abgelehnt wird. Da der Regierungsrat die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative "Erhöhung der Steuerabzüge für Krankenkassen"

3/3

senprämien" vom 13. Februar 2019 teilt, verstanden als Entlastung der natürlichen Personen im Zuge der STAF-Umsetzung, wird er dem Grossen Rat eine Änderung des StG am 24. Mai 2019 gemeinsam mit der Botschaft zur kantonalen STAF-Vorlage übermitteln.

Wir ersuchen das Büro des Grossen Rates daher, die Behandlung der Parlamentarischen Initiative bis am 19. Mai 2019 zu sistieren. Dann wird die Frage gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) beantwortet werden können, ob dem Grossen Rat innerhalb von sechs Monaten vom Regierungsrat eine sich auf den Gegenstand der Parlamentarischen Initiative beziehende Vorlage vorgelegt wird. Sollte das Referendum über die nationale STAF-Vorlage scheitern, wäre die Parlamentarische Initiative durch das Büro zurückzuweisen, da ihr Anliegen im Zuge der StG-Revision im Rahmen der Umsetzung der STAF-Vorlage aufgegriffen würde. Sollte das Referendum angenommen werden, wäre die Parlamentarische Initiative hingegen auf dem ordentlichen Weg zu behandeln, da dann kein entsprechendes Geschäft seitens der Regierung in den Grossen Rat eingebracht wird. Der Regierungsrat wird in diesem Fall dem Grossen Rat eine ausführliche Stellungnahme zur Frage der vorläufigen Unterstützung zukommen lassen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Erhöhung des steuerlichen Abzugs der Krankenkassenprämien sowie die STAF-Vorlage im gegenwärtigen gesamtsteuerrechtlichen Umfeld zu bewerten ist. In der gesetzestechnischen Umsetzung im kantonalen Steuergesetz könnte dabei – die Zustimmung des Grossen Rates vorausgesetzt – auch das Anliegen der Motion "Vereinbarkeit von Familie und Beruf – notwendiger Handlungsbedarf im Kanton Thurgau" (Erhöhung des steuerlichen Abzugs für Drittbetreuungskosten) vom 24. Oktober 2018 berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach